



Datum: 16.01.2018
Aktenzeichen:
Fachbereich: Verwaltungssteuerung
Frau Broocks
Tel.: 05195 94020
E-Mail: i.broocks@gemeinde-neuenkirchen.de

► **0245/2018**

BESCHLUSSVORLAGE
öffentlich

Übertragung von Vermögen gemäß § 12 Niedersächsischen Straßengesetz

Beratungsfolge					
Gremium	Behandlung	Termin	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	18.01.2018			
Gemeinderat Neuenkirchen	Entscheidung	23.01.2018			

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Die im Eigentum der Gemeinde Neuenkirchen befindlichen Flurstücke in der Gemarkung Sprengel, die Bestandteil der Kreisstraße 26 sind, werden gemäß niedersächsischen Straßengesetz an den Landkreis Heidekreis übertragen.

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Der Landkreis Heidekreis hat mit Schreiben vom 23.11.2017 die Bereinigung von Eigentumsverhältnissen in der Gemarkung Sprengel – Kreisstraße 26 – erbeten.

Nach Übertragung des Vermögens der Realgemeinde Sprengel an die Gemeinde Neuenkirchen vom 29.09.2015 sind im Grundbuch von Sprengel, Blatt 186, die nachstehend aufgeführten Flurstücke eingetragen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	m ²
Sprengel	3	77/2	12
Sprengel	3	77/3	19.242

Diese Flurstücke sind Bestandteil der Kreisstraße 26.

Gemäß § 12 Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) sind die vorgenannten Flurstücke dem Landkreis Heidekreis als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße 26 zu übertragen.

Die Gemeinde Neuenkirchen ist mit der Übertragung des Vermögens an den Landkreis Heidekreis einverstanden.

HAUSHALTMÄSSIGE BEURTEILUNG:

Unentgeltliche Vermögensübergänge sind gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen. Haushaltsmäßig entstehend dadurch keine Auswirkungen.